

S T A D T E R F T S T A D T

B E B A U U N G S P L A N N R . 6 5

GEMARKUNG LIBLAR FLUR 1; 2,3.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) UND (2) DES BRAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 9.10.1975 AUFGESTELLT WORDEN.

ERFSTADT, DEN 17.10.75

Korff
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 DES BRAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 20.11.1975 BIS 19.12.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFSTADT, DEN 6.1.76

Korff
STADTDIREKTOR

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 (4) BRAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) STÄTTGEBEN DURCH RATSBECHLUSS VOM 5.5.1977

ERFSTADT, DEN 10.5.77

Korff
BÜRGERMEISTER



DIESER PLAN IST GEMÄSS ARTIKEL 3, § 1 ÜBERLEITUNGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN DES BRAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) AUFGRUND DER §§ 2 UND 10 BRAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) SOWIE DER BESTIMMUNGEN DES BRAUG IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 5.5.1977 ALS FÜHRUNG BESCHLUSSEN WORDEN.

ERFSTADT, DEN 10.5.1977

Korff
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BRAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFUGUNG VOM 19.9.77 GENEHMIGT WORDEN.

MÜLN, DEN 19.9.77

Huth
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIE BEKÄNDTUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGE GEMÄSS § 12 DES BRAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IST AM 9.10.1975 ERFOLGT.

ERFSTADT, DEN

..... BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

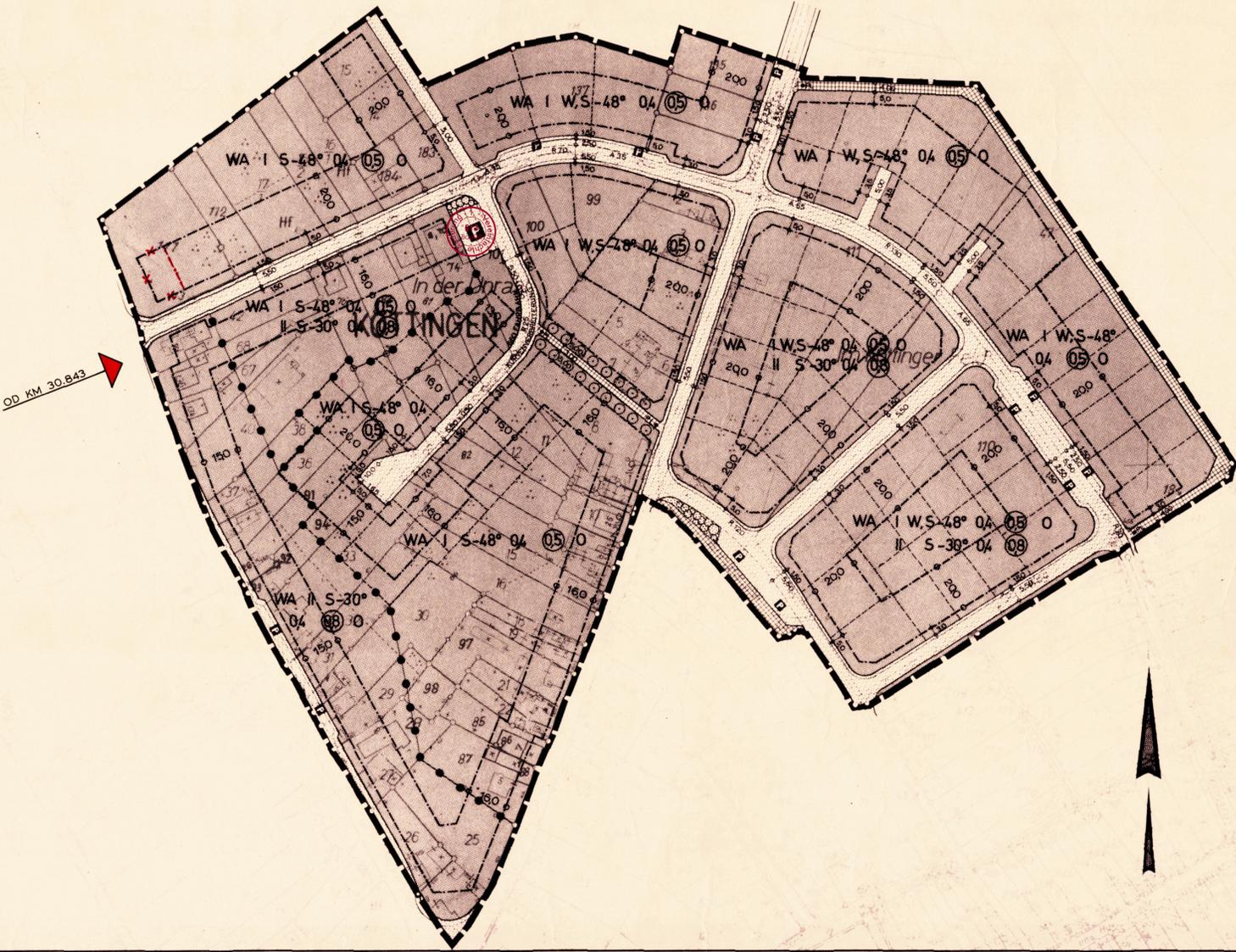
ÄNDERUNG NACH OFFENLAGE

--- NEUE BAUGRENZE
-x- ALTE BAUGRENZE
DAS GRUNDSTÜCK NÖRDLICH DER KREUZUNG L163, VILLENWEG IST LÜCKENLOS UND DAUERHAFT EINZUFRIEDIGEN.

ENTWURF UND BEARBEITUNG
STADT ERFSTADT
DER STADTDIREKTOR
- PLANUNGSAMT -

IM AUFTRAG

ERFSTADT, DEN 2. JULI 1975
Huth
STADTOBERVERMESSUNGSRAT



OD. KM 30,843



DIE VORLIEGENDE PLANLAGE IST - Z. Z. - EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖßERUNG - DER KATASTERFLUKARTE.
DIE FLUKARTE IST ENTSTANDEN IM MASSTAB 1:2000 IM JAHRE 1957 DURCH AUFNAHME - VEREINFACHTE - TEIL - NEUVERMESSUNG.
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSGEREICH DIE ERGEBNISSE VON ERKUNDUNGSVERMESSUNGEN (Z. B. - GEBÄUDE).
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.
MÜRN, DEN 9. 10. 1975
Huth
Kreisobervermessungsamt

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN NACH DEM STAND VON OKTOBER 1973.
ERFSTADT, DEN 2. JULI 1975
Huth
Kreisobervermessungsamt

ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
ERFSTADT, DEN 2. JULI 1975
Huth
STADTOBERVERMESSUNGSRAT

LEGENDE		M 1 : 1 0 0 0
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
GRUNDFLÄCHENZAHL Z. B.	0,4	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z. B.	0,9	
ZAHL DER VOLLESGESOSSE ALS HÖCHSTG.	11	
WALMDACH, SATTELDACH	WS	
DACHNEIGUNG RIS 30°	- 30°	
BAUGRENZE	- - - - -	
OFFENE BAUWEISE	0	
VERKEHRSFLÄCHEN		
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE		
ÖFFENTLICHE FUSSWEGE (NICHT BEFAHRBAR)		
PARKFLÄCHE/PARKPLATZ	P	
SONST. DARST. U. FESTSETZUNG.		
VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT	- - - - -	
GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICH		
TRAFOSTATION	T	
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	•••••	
ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE M. PFLANZGEBÖT F. (BUSCHGRUPPEN)		
PFLANZGEBÖT F. EINZELBÄUME	○ ○ ○	
POLLER	• PL	

- FESTSETZUNGEN**
- DIE ZULÄSSIGE SOCKELHÖHE ÜBER GELÄNDOBERFLÄCHE BETRÄGT
0,30 M BEI 1-GESCHOSSIGER BEBAUUNG
0,50 M BEI 2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG.
GELÄNDOBERFLÄCHE ZUR ERMITTLUNG DER SOCKELHÖHE IST DIE AN DAS GRUNDSTÜCK GRENZENDE BÜRGERSTREIÖBERKANTE, BEI STRASSEN OHNE BÜRGERSTREIÖBERKANTE DER STRASSE IM SCHEITEL.
DIE FUSSRODENOBERKANTE ALLER WOHNRÖHME MUSS ÜBER DER GELÄNDOBERKANTE LIEGEN.
 - DOPPEL- UND GRUPPENWÖHNER SIND IN HÖHE (D. H. SOCKEL, TRAUFE, GESIMS, DACHNEIGUNG) UND IM MATERIAL AUF EINANDER ABZUSTIMMEN.
 - DREHPFEL SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - AUF DIE ZULÄSSIGE GRZ WERDEN FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ UND GARAGEN NICHT ANGERECHNET.
 - VOR GARAGEN IST EIN STAU- UND WARTUNGSRÄUM VON MIN. 5,50 M ANZUORDNEN. EINE GRENZREBAUUNG MIT GARAGEN ENTLANG ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN IST NICHT GESTÄTTET.
 - VORGÄRTE SIND MIT RASEN EINZUZUSEN UND SOLLEN BEPFLANZT WERDEN.
 - ALS EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE SIND HECKEN UND ZÜNE (MAX. 0,80 M. HOCH) ZULÄSSIG.
 - DIE VERKEHRSÜBERSICHT DARF DURCH AUFWICHS NICHT BEHINDERT WERDEN.

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erfstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erfstadt.

Hinweise:
Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch. Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erfstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!



Bebauungsplan Nr. 65

Erfstadt-Köttingen, Villenweg
Rechtskraft 09.11.1977

